

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Business Administration, B.A.
Hochschule: Steinbeis-Hochschule GmbH
Standort: Berlin
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule stellt den Studiengang mit Verabschiedung der neuen SPO als Vollzeitstudiengang auf ihren Webseiten dar. Sie weist die Vertiefungsrichtung Innovation, Technologie & Digitalisierung im Bachelorstudiengang nicht als eigenen Studiengang aus. (§ 3 StAkkrVO LSA)

Auflage 2: Die Hochschule stellt sicher, dass eine Ausweisung der relativen Note im Diploma Supplement aller Absolventinnen/Absolventen erfolgt. (§ 6 StAkkrVO LSA)

Auflage 3: Die Hochschule verbessert die methodisch-didaktische Aufbereitung von Materialien auf dem Online-Campus, sodass das Lernen gefördert und Studierende motiviert werden (z.B. nicht zu viele Quellen, nicht zu lange Texte und mehr Anleitung, z.B. in welcher Reihenfolge das Material anzuschauen ist. (§ 12 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 StAkkrVO LSA)

Auflage 4: Die Hochschule stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformate regelhaft passiert und dokumentiert den Ablauf entsprechend. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Kommunikation der Studienstruktur (§ 3 StAkkrVO LSA)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule stellt beide Studiengänge mit Verabschiedung der neuen SPO als Vollzeitstudiengänge auf ihren Webseiten dar. Sie weist die Vertiefungsrichtung Innovation, Technologie & Digitalisierung im Bachelorstudiengang nicht als eigenen Studiengang aus." (Akkreditierungsbericht, S. 11)

Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 11 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der von der Akkreditierungsagentur vorgeschlagenen Auflage an. Er übernimmt sie redaktionell geändert in seinen Beschluss.

Auflage 2 - Ausweisung der relativen Note im Diploma Supplement (§ 6 StAkkrVO LSA)

§ 14 Abs. 5 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung regelt die Ausweisung der relativen Note im Diploma Supplement für den Fall, dass eine Referenzgruppe vorhanden ist. Im entsprechenden Passus sind für die Zusammenstellung Bedingungen genannt, welche die Ausweisung einer relativen Note einschränken. Dies wurde in einem ebenfalls zur Akkreditierung eingereichten Antrag (10019957) der Hochschule moniert und das Monitum in diesem Referenzfall vom Akkreditierungsrat in Form einer Auflage bestätigt. Aus diesem Grund verfährt der Akkreditierungsrat hier analog und avisiert - im vorliegenden Falle abweichend vom Vorschlag der Agentur/des Gutachtergremiums - eine Auflage.

Auflage 3 - Aufbereitung der Lehrmaterialien (§ 12 Abs. 3, 5 StAkkrVO LSA)

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann auf S. 43 des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 4 - Weiterentwicklung von Prüfungsformaten (§§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

Das Gutachtergremium schlägt die nachfolgende Auflage vor: "Die Hochschule verankert die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformate in ihrer Evaluationsordnung." (Akkreditierungsbericht, S. 46).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 45f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage inhaltlich an. Er übernimmt sie jedoch in leicht angepasster Form in seinen Beschluss, da die Kodifizierung der Überprüfung und Weiterentwicklung von Prüfungsformaten nach Ansicht des Akkreditierungsrates nicht zwingend in einer Evaluationsordnung zu regeln ist.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflage zum Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO LSA)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule unterrichtet Studierende verpflichtend und in angemessenen Umfang über die Angebote wissenschaftlicher Datenbanken und Literatur, um sie zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Bachelor- bzw. Masterniveau zu befähigen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20)

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann auf S. 20f. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Der Akkreditierungsrat kann sich der Einschätzung des Gutachtergremiums jedoch nicht uneingeschränkt anschließen: Die Hochschule verfügt gemäß Angabe im Akkreditierungsbericht bereits über entsprechende Angebote, die seitens der Studierenden wahrgenommen werden können. Zwar kann eine proaktivere Kommunikation seitens der Hochschule dieser Angebote die Befähigung, wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, positiv beeinflussen. Letztlich obliegt die Nutzung dieser Angebote jedoch den Studierenden. Insofern erkennt der Akkreditierungsrat hier kein auflagenrelevantes Monitum und spricht die vorgeschlagene Auflage nicht aus. Gleichwohl weist er die Hochschule darauf hin, dass sie die Kommunikationswege ihrer Unterstützungswege ggf. weiterentwickeln könnte.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem nachfolgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

